



23.03.2017

Ergänzende Stellungnahme des Kooperationsverbundes Offene Kinder- und Jugendarbeit zum Referentenentwurf des ‚Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)‘

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legte am 17. März 2017 einen Referentenentwurf für ein sogenanntes ‚Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)‘ vor. Zwar wird deutlich, dass der nun vorliegende Entwurf den Diskurs mit Fachverbänden zum Teil berücksichtigt, es werden jedoch weder entscheidende Kontroversen abgebildet, noch wurde die vielfach kritisierte Grundrichtung der Reform geändert (vgl. Positionspapier des KV OKJA zum Reformprozess des SGB VIII 2017). Die Vorgehensweise, die mit dem aktuellen Referentenentwurf einhergeht, disqualifiziert das Gesetzgebungsverfahren insofern als undemokratisch, als dass eine fachlich fundierte Stellungnahme, die beabsichtigte und unbeabsichtigte Folgen einer solchen Reform durchdenkt, nicht innerhalb von vier Werktagen diskutiert und verschriftlicht werden kann. Darum wird sich der Kooperationsverbund Offener Kinder- und Jugendarbeit nur in aller Kürze inhaltlich zu den aus Sicht der Offenen Kinder- und Jugendarbeit besonders problematischen Änderungsvorschlägen im Entwurf des ‚KJSG‘ äußern.

Zu den Änderungen in § 1 – Verlust demokratischer Rechte für Kinder und Jugendliche?

Durch die Ergänzung „möglichst selbstbestimmt“ in § 1 Abs. 1 werden hier die Begriffe „selbstbestimmt“ und „eigenverantwortlich“ gekoppelt (vgl. auch Positionspapier des KV OKJA zum Reformprozess des SGB VIII 2017). Dies ist ganz im Sinne der Individualisierung eines Wohlfahrtsstaates, der den Individuen zwar ihre Selbstbestimmung, aber auch die alleinige Verantwortung zuspricht und dabei ihre sozialen Rechte und das Recht von jungen Menschen auf Mitentscheidung und Mitgestaltung der demokratischen Gesellschaft (also Teilhabe und Teilnahme) vernachlässigt. Kurz: Die Stärkung individueller Rechte geht hier nicht deutlich genug mit der Stärkung sozialer Rechte einher. Dies wird auch nochmal in § 9 Abs. 3 deutlich, wo die „gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen“ um das bedeutende „in der Gesellschaft“ (vgl. den bisherigen § 1 SGB IX) gekürzt wurde. Selbst in der Gesetzesbegründung wird dies deutlich, wenn dort Teilhabe auf eine bestimmte Weise als etwas dynamisches beschrieben wird: „Sie verändert sich je nach Alter und individuellen Fähigkeiten“ (vgl. Entwurf KJSG S. 42). Gesellschaftliche Gründe einer solchen dynamisierten Teilhabe, bspw. auf Grund von sozialer Ungleichheit, werden nicht berücksichtigt. Ein auf diese Weise individualisiertes Subjekt, das sich zur ‚Gegenleistung‘ in die bestehende Gesellschaft einpassen muss – da an den Erhalt ei-

Ergänzende Stellungnahme des Kooperationsverbundes Offene Kinder- und Jugendarbeit zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

ner Leistungszuweisung auch immer bestimmte Erwartungen geknüpft sind –, widerspricht der bisherigen Zielsetzung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf Stärkung von Selbstbestimmung und demokratischer Mitbestimmung und -gestaltung, im Sinne einer emanzipatorischen Bildungsorientierung. Aus gleichberechtigten Bürgerinnen und Bürgern, die in der demokratischen Gesellschaft partizipieren, werden Leistungsempfängerinnen und -Empfänger behördlich festgesetzter Leistungen. Damit wird eine völlig veränderte, sehr widersprüchliche Sicht auf Kinder und Jugendliche festgeschrieben. Das Ziel sozial und politisch engagierter Bürgerinnen und Bürger gerät dabei völlig aus dem Blick.

Ebenfalls ist bisher völlig unklar, wer in diesem Zusammenhang bestimmt, was im jeweiligen Fall „möglichst“ bedeutet, also wo eine Adressatin/ein Adressat ihre/seine Selbstbestimmung bereits ‚maximiert‘ hat und wo nicht. Diese Einschränkung der Selbstbestimmung durch ein „möglichst“ ist einem Feld entnommen, in dem medizinisch eine Teilhabebeeinträchtigung mit Begriffen wie ‚disability‘ und/oder ‚health‘ durch ärztliche Untersuchungen bestimmt werden muss. Dort geschieht dies auf Grundlage internationaler und verbindlicher Klassifikationen, wenn nötig einhergehend mit der Aberkennung der Mündigkeit der Betroffenen. In der Sozialpädagogik jedoch wird – bei gegenseitiger Unterstellung von Mündigkeit – gemeinsam mit Adressatinnen und Adressaten ausgehandelt, welches sozialpädagogische Angebot bei welchem Bedarf sinnvoll ist. Auch wenn hier der Versuch der Stärkung der Kinder- und Jugendrechte durch die Beachtung der Diversität von Ausgangslagen erkennbar ist, birgt diese Formulierung die große Gefahr einer weiteren Einschränkung demokratischer Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen, wenn andere für sie bestimmen, was möglich ist und was nicht.

Darüber hinaus, wird mit der Formulierung in § 1 Abs. 3 („entsprechend seinem Alter“) der Zugang zu allen den jungen Menschen betreffenden Lebensbereichen unter einen Altersvorbehalt gestellt. Ob ein Kind oder Jugendlicher an/in einem Lebensbereich teilhat und teilnimmt, entscheidet also nicht die Betroffenheit, sondern das Alter. Es stellt sich aus der Sicht der Kinder- und Jugendarbeit in Bezug auf die Teilhabe und Teilnahme junger Menschen nicht die Frage des Alters, sondern der Art und Weise, WIE Kinder und Jugendliche beteiligt werden. Die gewählte Formulierung exkludiert Kinder und Jugendliche aus Lebensbereichen der Gesellschaft, statt sie pädagogisch dabei zu unterstützen, sich in ihnen partizipativ zu inkludieren – selbstverständlich ohne dabei den Schutzauftrag zu vergessen, den aber auch das Jugendschutzgesetz klärt. Die von der Kinder- und Jugendarbeit aktuell (noch?) erwartete Demokratiebildung (vgl. dazu 15. Kinder- und Jugendbericht 2017), eröffnet hingegen Kindern und Jugendlichen jeden Alters, Gesellschaft aktiv und demokratisch mitzugestalten und begleitet sie dabei pädagogisch. Mit einer solchen Formulierung in Abs. 3 würde dies deutlich in Frage gestellt.

Zu dem neuen §48b – Verlust an Mitbestimmung- und Mitgestaltung durch staatliche Kontrolle?

Das Anliegen, das mit der Einführung des § 48b verbunden ist, ist die Schließung einer sogenannten „Schutzlücke in Bezug auf Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die nicht öffentlich

Ergänzende Stellungnahme des Kooperationsverbundes Offene Kinder- und Jugendarbeit zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

finanziert werden und hauptsächlich von Ehrenamtlichen betrieben werden“ (vgl. Entwurf KJSG S. 32). Die Behauptung einer solchen Schutzlücke entbehrt jedoch jeglicher empirischen Sättigung. Stattdessen hätte §48b – wie auch der Deutsche Bundesjugendring feststellt – weitreichende Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendarbeit, vor allem in Bezug auf Offene Einrichtungen. Alle Einrichtungen hätten zukünftig gegenüber der zuständigen Behörde gewisse Meldepflichten und/oder müssten Vereinbarungen mit ihnen treffen. Dies ist ein starker staatlicher Kontrollimpuls, der eine vertrauensvolle Kooperation zwischen den öffentlichen und freien Trägern gefährdet. Das betrifft mindestens sieben Aspekte:

1. Es wird in personelle Entscheidungen der Träger eingegriffen. Dabei wird nicht mehr zwischen unterschiedlichen Institutionen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und ihren Strukturen (bspw. geschlossen – offen) unterschieden.
2. Die bisherigen Melde- und Vereinbarungspflichten der Kindertagesstätten und stationären Einrichtungen würden auf alle Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit übertragen, ohne die unterschiedlichen Voraussetzungen und institutionellen Strukturen zu berücksichtigen. Von einem solchen Kontrolleingriff durch staatliche Behörden wären bspw. besonders selbstverwaltete Jugendzentren betroffen, die diese hohen Anforderungen nur schwer ohne Hauptamt erfüllen können. Jedes ehrenamtliche Engagement stünde von vornherein unter Verdacht. Damit ist die Basis für eine sinnvolle Beratung im Sinne von §48b, Abs. 2, Ziff.2 schon vorab gefährdet.
3. Insbesondere die Offene Kinder- und Jugendarbeit würde in ihren Grundprinzipien berührt und Demokratiebildung stünde zukünftig unter dem Dach von behördlicher Kontrolle – soweit dies überhaupt möglich ist. Dadurch wird Kontrolle über Kooperation, Dialog und Beratung gestellt.
4. Darüber hinaus ist bundesweit nicht geklärt, welche Einrichtungen als ‚Offene Jugendarbeit‘ bezeichnet werden. Dies wäre jedoch Voraussetzung für eine sinnvolle Praxis der Anwendung von §48b.
5. Es ergeben sich außerdem einige praktische Fragen, die bei weitem nicht geklärt sind: Was passiert mit einer Meldung im Jugendamt? Woran wird sie geprüft? Wird sie überhaupt geprüft? Kommt es zu einem doppelten Aufwand für die geförderten Einrichtungen, da sie diese Daten bereits dem Jugendamt melden?
6. Unklar ist hier, mit welchen Konsequenzen selbstverwaltete Jugendzentren rechnen müssten, kommen sie der Meldepflicht nicht nach.
7. Durch die umfassende Kontrolle besteht die Gefahr, dass im Feld der selbstverwalteten Einrichtungen eine Grauzone entsteht, indem sich diese Einrichtungen gezielt den Definitionen des § 45a entziehen, damit ihre Offenheit aufgeben, womit eine sinnvolle Praxis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dort deutlich erschwert wird. Das hohe Maß an Selbst- und Mitbestimmung in diesen Einrichtungen wäre dadurch gefährdet, statt es zu fördern. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen würden dann nicht gestärkt, sondern eingeschränkt. Das kann nicht ihrem Schutz dienen.

Es wird deutlich, dass hier beabsichtigte, ganz zu schweigen von unbeabsichtigten Folgen, fachlich nicht durchdacht scheinen. Der Kooperationsverbund erwartet, dass das zuständige

Ergänzende Stellungnahme des Kooperationsverbundes Offene Kinder- und Jugendarbeit zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Bundesministerium die Folgen einer solchen Bestimmung vor einer endgültigen gesetzlichen Regelung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Fachpraxis ausführlich erörtert.

Grundsätzlich...

...zeigt auch der aktuellen Referentenentwurf – und dies u.E. nicht nur aus Sicht der Offenen Kinder- und Jugendarbeit – eine stärkere Tendenz zur Bürokratisierung, formalen Absicherung und sowohl staatlichen als auch paternalistischen Bevormundung, welche noch weniger Raum, für die sozialpädagogische Interaktion, mit ihrer partizipativ-dialogischen Ermittlung von Bedarfen und Unterstützung im Sinne von Prozessen der Ko-Produktion lässt. Hier entsteht der Eindruck, es ginge nicht mehr darum, sich gegenseitig zu verstehen und Kinder und Jugendliche, Menschen überhaupt, als eigenständige auch eigensinnige Subjekte anzuerkennen, sondern Kinder und Jugendliche in unangemessener Weise zu bevormunden. Diese Grundrichtung hätte nicht nur Folgen für die Kinder- und Jugendarbeit, sondern die Sozialpädagogik im Allgemeinen, wenn sie nämlich in weiten Teilen ihres pädagogischen Charakters – zugunsten ökonomischer oder medizinischer Logiken – beraubt und so zum Bestandteil einer umfassenden staatlichen Kontrolle würde. Das kann und darf nicht Leitmotiv und Einheit der Kinder- und Jugendhilfe und staatlicher Regelungen zum Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen werden.

Aus Sicht der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss darum weiter deutlich gefordert werden, eine Entkopplung von Individuum und Gesellschaft nicht im Recht zu verankern, sondern die Reform des SGB VIII zu nutzen, um die lange überfällige Zielorientierung von Kinder- und Jugendhilfe auf Subjektbildung und Handlungsfähigkeit im Rahmen einer demokratischen Gesellschaft im Gesetz deutlicher zu verankern. Erst durch eine solche demokratische Qualität wird dann auch eine Inklusion aller jungen Menschen in Gesellschaft möglich, wie sie der Gesetzentwurf zu Recht fordert. Dazu braucht es allerdings zum einen eine Kinder- und Jugendhilfe, der ein pädagogisches Handeln möglich ist, das Kinder und Jugendliche als mitbestimmungsfähige Subjekte mit eigenen Anliegen und Interessen wahrnimmt und zum anderen einen Beratungs- und Anhörungsprozess, der ermöglicht die Interessen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen wirklich zu berücksichtigen. Dies wäre aus Sicht des Kooperationsverbundes dann auch wirklich ‚vom Kind aus gedacht‘.

Kooperationsverbund Offene Kinder- und Jugendarbeit

Der Kooperationsverbund Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Zusammenschluss von Fachkräften aus der Praxis, Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen, Vereinen und Verbänden aus ganz Deutschland mit dem Ziel, die fachliche Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu fördern sowie ihre Sichtbarkeit auf Bundesebene zu verbessern.

Die Sprecherin und Sprecher

Martin Bachhofer, Ulrich Kötter und Larissa von Schwanenflügel